

Krebs und Schulden

Susanne Wilkening, Schuldner- und Insolvenzberatung
AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.

s.wilkening@awo-spree-wuhle.de

Berlin, 30.3.2023

Worum geht es heute?

■ Teil 1: Allgemeines über Schulden

- Maßnahmen zur Schuldenregelung
- Außergerichtlicher Vergleich mit Einmalzahlung
- Ratenvergleich

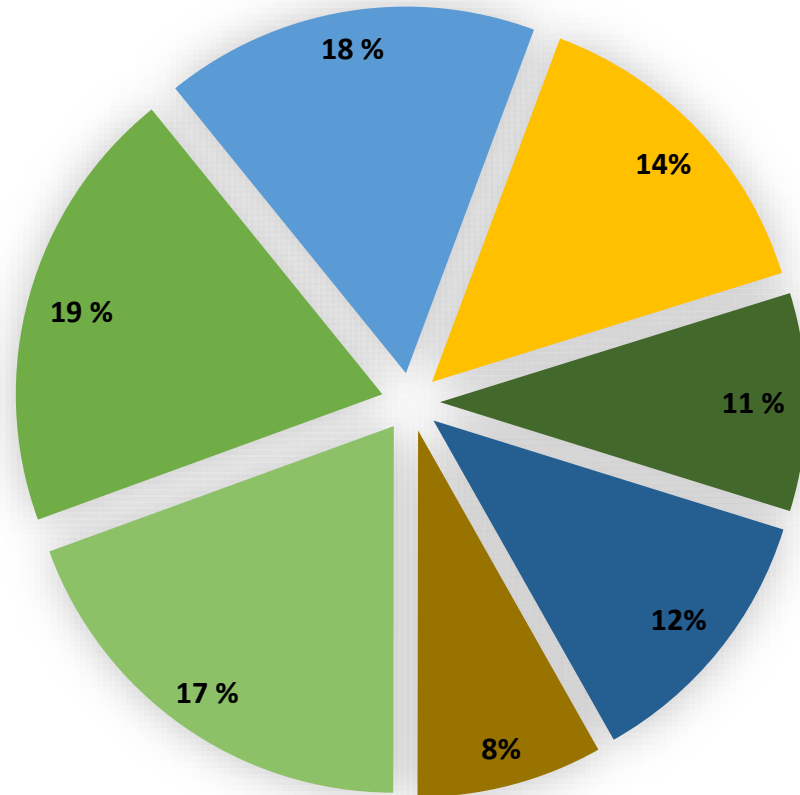
■ Teil 2: Insolvenzverfahren

Überschuldungslage in Deutschland

- Ca. 5,88 Millionen Menschen sind überschuldet (Quelle: Creditreform Schuldneratlas 2022)
- D.h. 8,48 % Schuldnerquote – fast jeder 11. Erwachsene in Deutschland ist überschuldet



Ursachen



- Arbeitslosigkeit
- Erkrankung, Sucht
- unwirtschaftliche Haushaltsführung
- Niedrigeinkommen (längerfr.)
- Trennung, Scheidung, Tod v. Partner:in
- gescheiterte Selbstständigkeit
- andere Gründe

Definitionen

Verschuldung

- **Verschuldet** zu sein, bedeutet „einfach Schulden zu haben“, also verschiedene Zahlungsverpflichtungen eingegangen zu sein und die entsprechenden Raten regelmäßig zurückzuzahlen.
- Verschuldet ist zum Beispiel jemand, der/die einen Kühlschrank auf Raten gekauft hat und diesen monatlich abbezahlt, der mit BaföG studiert, auf dem Konto einen Dispo in Anspruch nimmt usw.

Überschuldung

- **Überschuldet** ist, wer die vereinbarten Raten auf längere Zeit nicht zahlen kann. Weder aus dem angesparten „Vermögen“ oder Sparguthaben, noch aus dem laufendem Einkommen.

Folgen bei Nichtzahlen von Forderungen

Mahnung

Gerichtsvollzieher*in

Zwangsvollstreckung

**Inkasso-
Unternehmen**

Kontopfändung

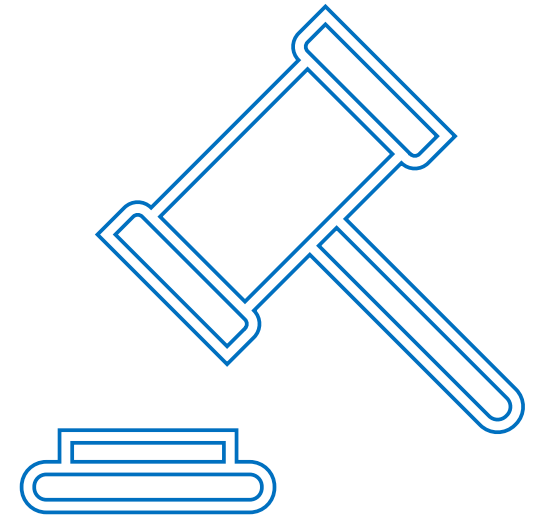
Verzug und Mahnung

- Wenn eine Rechnung nicht in der vereinbarten Frist bezahlt wird, führt das zu einer Mahnung
 - Mahnschreiben von dem/der Gläubiger*in
 - Verzug / Verzugsschaden
 - Gerichtliches Mahnverfahren
 - Mahnbescheid – Vollstreckungsbescheid (Widerspruchsfrist jeweils 14 Tage)
 - Nach Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich



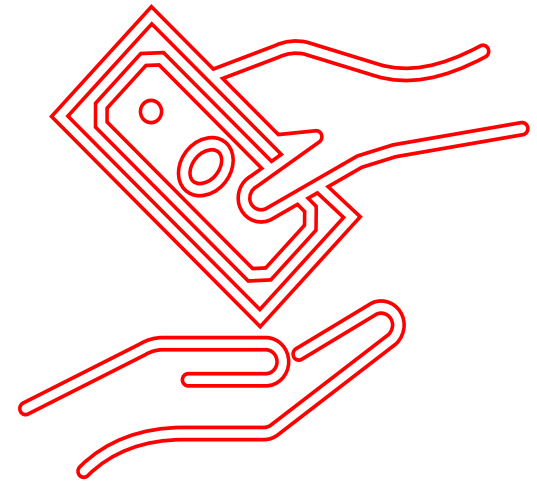
Zwangsvollstreckung

- Gläubiger*in hat einen rechtskräftigen „Vollstreckungstitel“
 - Wird von Gläubiger*innen oder Inkasso-Unternehmen nach erfolglosen Mahnschreiben betrieben, um die Schulden einzutreiben
 - Konto- und Lohnpfändung / Schutzmaßnahmen
 - Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher*in
 - Verjährungsfrist wird durch Titulierung verlängert



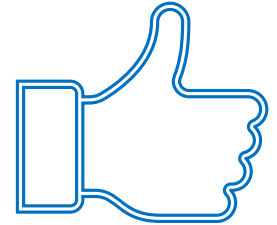
Verkauf der Forderung an ein Inkasso-Unternehmen

- Um sich nicht mehr mit der Forderung beschäftigen zu müssen, beauftragt der/die Gläubiger*in ein Inkasso-Unternehmen mit der Eintreibung der Forderung oder verkauft die Forderung an das Inkassounternehmen
 - Bei einem Kauf der Forderung zahlen Inkasso-Unternehmen nur einen Bruchteil der Forderung
 - Inkasso-Unternehmen haben die Aufgabe, Schuldner*innen zur Zahlung zu bringen



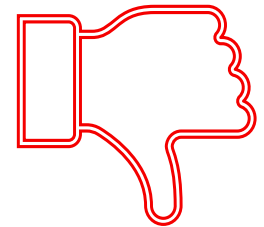
Überprüfung der Inkassogebühren

- Eine Überprüfung der Inkassokosten ist über folgenden Link möglich:
<https://www.verbraucherzentrale.de/inkasso-check>



- Manche Inkasso-Unternehmen sind unseriös. Für ein Inkassoverfahren müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Berechtigte Hauptforderung
- Zahlungsverzug



Hinweis: Mitglieder des BDIU sind in der Regel seriös, dort gibt es ein Beschwerdemanagement

Wie kann ich mich von ungewollten Verträgen lösen?

■ Die Kündigung

- Grundsätzlich gilt Vertragsfreiheit und Vertragsfreiheit, aber alle Verträge sind zu irgendeinem Zeitpunkt (!) kündbar.
- Kündigungsfrist ermitteln und beachten: meist drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit.
- Wichtig: Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich der Vertrag in der Regel automatisch, aber neue Regelungen für Verträge ab 01.03.2022 / Verbesserung Verbraucherschutz
- Kündigungserklärung: auch per E-Mail möglich (Ausnahme: Miet- & Arbeitsvertrag), Tipp: Zusätzlich immer auch schriftlich per Einwurfeinschreiben.
- Kündigungsgrund: nicht erforderlich (Ausnahme: fristlose Kündigung).

Was tun bei Energieschulden?

- Ausgangslage: Gestiegene Energiepreise 2022, sichtbar spätestens mit Jahresabrechnungen Strom und Heizung 2023
- Abwendungsvereinbarung, Notgroschen auflösen?
- Hilfe suchen: Schuldnerberatung, Sozialberatung
- Antrag beim JobCenter /ARGE für Erwerbsfähige, beim Sozialamt für Erwerbsunfähige
- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen des Vermieters erhöhen den **monatlichen Bedarf** im **Monat der Fälligkeit** (!)
- Härtefallfonds in einigen Bundesländern
- Einkommen erhöhen, z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag

Wie finde ich heraus, wie viele Schulden offen sind?

Gläubigerliste

**Datenauskunft bei
Auskunfteien**

Auskunfteien sind keine Behörden!

■ Welche Daten werden gespeichert?

- ❖ Name, Geburtsort, Geburtsdatum
- ❖ Aktuelle und frühere Anschriften
- ❖ Eröffnung Girokonto, Kredite, Einräumung eines Dispo-Kredits, die Führung eines Pfändungsschutz-Kontos
- ❖ Zahlungsstörungen
- ❖ Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Erteilung Restschuldbefreiung
- ❖ Speicherfrist i. d. R. 3 Jahre seit Mitteilung Erledigung / Restschuldbefreiung (Rechtsstreit beim BGH und EGH anhängig)

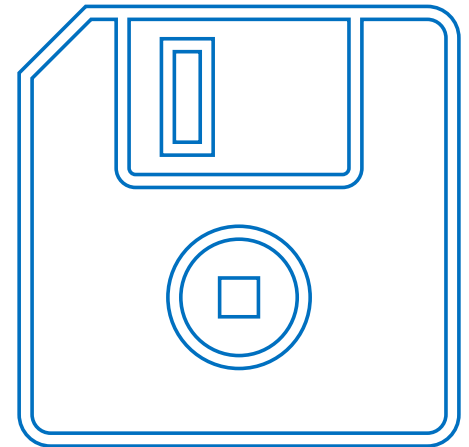


Kostenlose Datenkopie nach Art. 15 DSGVO

■ Die SCHUFA ist verpflichtet, eine kostenlose Auskunft über gespeicherte Daten zu erteilen, die sogenannte „kostenlose Datenkopie nach Art. 15 DSGVO“

■ Online-Antrag unter

<https://www.meineschufa.de/de/datenkopie>



Was kann man bei Überschuldung machen?

Basiskonto

**Zahlungsunfähigkeit
anzeigen**

**Außergerichtliche
Regulierung**

**Insolvenz-
verfahren**

Außergerichtliche Regulierungsmöglichkeiten?

■ Außergerichtlicher Vergleich mit Einmalzahlung

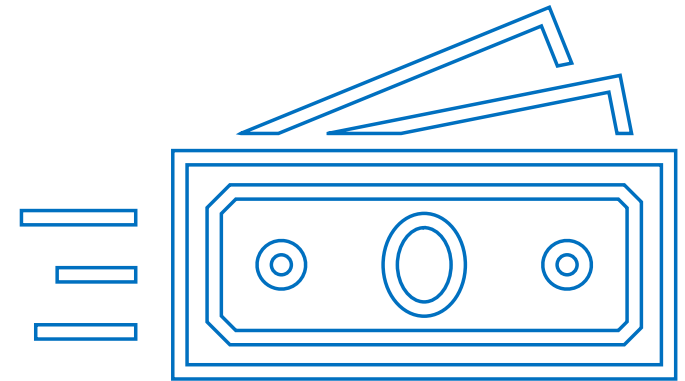
- Vereinbarung der Zahlung einer reduzierten Summe als Einmalzahlung (Teilerlass)
- Voraussetzung: Es muss ein Geldbetrag zur Verfügung stehen
- In Ausnahmefällen (!):
Stiftungsmittel



Außergerichtliche Regulierungsmöglichkeiten?

■ Ratenvergleich

- Ratenzahlungsvereinbarung mit Ziel eines Vergleichs
- Voraussetzung: Schuldner*in verfügt über freie Einkommensanteile
- Achtung: Bei Zahlungsstörung erlischt die Vereinbarung und die Forderung lebt in voller Höhe wieder auf.



Das Insolvenzverfahren

**Verbraucher-
insolvenzverfahren**

**Regelinsolvenz-
verfahren**

I. Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung
 - ❖ „Außergerichtlicher Einigungsversuches“ und Bescheinigung dazu (erhalten Sie u.a. von Ihrer zuständigen staatlich anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle); nicht älter als sechs Monate
 - ❖ Umfangreicher formgebundener Antrag
 - ❖ Keine Neuverschuldung,
 - ❖ Keine Versagungsgründe
 - ❖ Einhaltung von Mitwirkungspflicht & Erwerbsobliegenheit

Verbraucherinsolvenzverfahren

2. Folgen

- ❖ Vollstreckungsverbot für Gläubiger / Schutz für SchuldnerIn
- ❖ Insolvenzverwalter zieht pfändbares Vermögen und Einkommen ein
- ❖ Arbeitgeber, Vermieter und Ihre kontoführende Bank werden über das Insolvenzverfahren informiert.
- ❖ Dauer Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungs-Verfahren für Neuanträge: 3 Jahre

Verbraucherinsolvenzverfahren

3. Pfändung

- ❖ Unpfändbarer Freibetrag derzeit bei 1.339, 99 € für eine alleinstehende Person ohne Unterhaltsverpflichtungen (Stand 01. Juli 2022). Betrag darüber geht zu 7/10 an Insolvenzverwalter und 3/10 bleiben bei der Schuldnerin- Beträge sind dieselben wie bei Lohnpfändung
- ❖ Dauer bei „Nullfällen“ ca. 1 Jahr
- ❖ Konto muss P-Konto sein



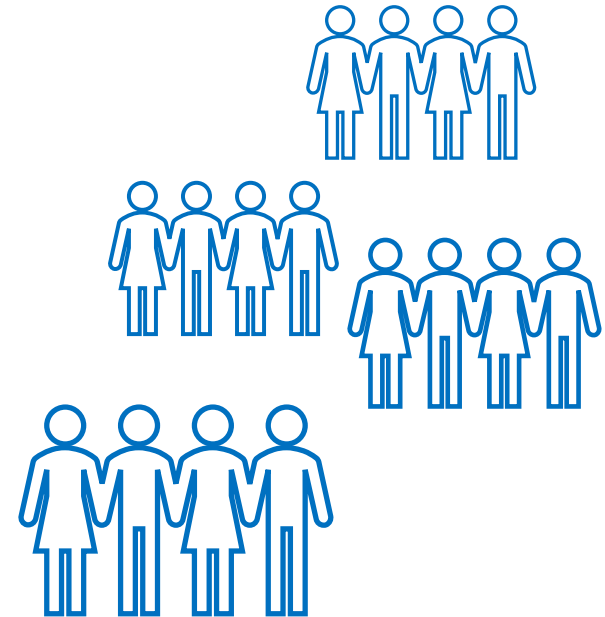
Wohilverhaltensphase

Zusammenarbeit mit der Insolvenzverwalter*in

- ❖ Erwerbsobliegenheit, soweit zumutbar
- ❖ die Post zuverlässig und regelmäßig öffnen, mit dem Insolvenzverwalter*in kooperieren
- ❖ angeforderte Unterlagen fristgerecht zurückschicken
- ❖ Adressänderungen der Insolvenzverwalter*in unverzüglich mitzuteilen,
- ❖ Beendigung oder Aufnahme einer Tätigkeit der Insolvenzverwalter*in sofort mitzuteilen,
- ❖ Erhalt von Vermögen / Schenkungen/ Erbschaft der Insolvenzverwalter*in unverzüglich mitzuteilen.

Regelinsolvenzverfahren

- Ein Regelinsolvenzverfahren ist für Sie als ehemalige selbständige Person möglich, wenn:
 - Sie mehr als 19 Gläubiger oder
 - Schulden aus Arbeitsverhältnissen haben.
 - außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern ist nicht nötig
 - Antrag auf Kostenstundung möglich



Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und Basiskonto

- Durch das P-Konto wird bei einer Kontopfändung Guthaben / Geldeingänge bis zu einem Betrag von 1.340 € je Kalendermonat geschützt (Stand 01.07.2022)
- Weitere Beträge (Kindergeld usw.) können auf Nachweis bei Ihrer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle freigegeben werden = P-Konto-Bescheinigung.
- Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses besteht die Möglichkeit, beim Kreditinstitut die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto zu beantragen, um Pfändungsschutz zu bekommen (jede Bank hat dafür ein eigenes Formular), Frist für Umstellung dann 4 Geschäftstage
- Umstellung präventiv möglich, aber nicht nötig (Schutz Geldeingänge 1 Monat rückwirkend)
- Basiskonto: gesetzlicher Anspruch für alle, die gar kein Konto haben, rechtliche Grundlage: Zahlungskontengesetz ZKG

Ihre zuständige Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

■ Tipp: Wenden Sie sich an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, die:

- staatlich als geeignet anerkannt gemäß § 305 InsO ist
- gemeinnützig arbeitet
- durchgehend kostenlos berät

■ Bundesweit können Sie Ihre gemeinnützige Beratungsstelle unter folgendem Link finden:

<https://www.meine-schulden.de/beratung/beratung-finden/adressverzeichnis>

Für Berlin: www.schuldnerberatung.de

Hinweise und Tipps

- Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzverfahren: <https://schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/unsere-ratgeber>
- Fragen und Antworten: <https://schuldnerberatung-berlin.de/fur-ratsuchende/haufige-fragen>
- Infoblätter der LAG Schuldnerberatung Hessen in 10 Sprachen: <http://www.schuldnerberatung-hessen.de/informationsblaetter>
- <https://www.meine-schulden.de>
- Erklärvideo zum Verbraucherinsolvenzverfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=-fq3iP2erR0>